

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Silvia Ernst
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs

Per beA
Landgericht Neuruppin
- Kammer für Handelssachen -
Feldmannstraße 1

16816 Neuruppin

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

XXXXXXXXXXXX

K l a g e

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

[REDACTED]
vertreten durch die [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

voraussichtlicher Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungs- und Konventionalstrafenanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an dem jeweils verantwortlichen Geschäftsführer der Beklagten,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

Haushaltskühlgeräte und/oder Haushaltsbacköfen und/oder Haushaltsgeschirrspüler für den Endverbraucher zum Kauf anzubieten und keine Etiketten zur Energieeffizienzkennzeichnung („Label“) für diese Geräte deutlich sichtbar auszustellen,

wie geschehen am 6. Juli 2023 in dem Geschäft i [REDACTED]
[REDACTED] in der Anlage K 1 dokumentiert für folgende Geräte:

- Backofen HBA578BS0 von Bosch, Foto 0270 + 0272 (Label innen),
 - Kühlgerät KIV67VFF0 von Bosch, Foto 0275 + 0280 (Label innen),
 - Geschirrspüler SBV6ZB801E von Bosch, Foto 0281 + 0282 + 0284 (Label innen),
 - Backofen DGC7250 von Miele, Foto 0297 (Label innen).
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.886,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 37.500,- Euro.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem anderen Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).

B E G R Ü N D U N G

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11. Oktober 2004 eingetragen.

Die Liste ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf der Seite 3 geführt (https://www.bundesjustizamt.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=12).

Die Beklagte führt ein [REDACTED]. Das Gesamtsortiment umfasst auch verschiedene Artikel aus dem Bereich der sogenannte „Weißware“.

Anlässlich eines Testbesuchs des bei dem Kläger angestellten [REDACTED] am 6. Juli 2023 in den Verkaufsräumen der Beklagten in der [REDACTED] stellte dieser fest, dass die Beklagte im Rahmen ihres Verkaufsangebots die Etiketten zur Angabe der Energieeffizienzklasse verschiedener Geräte der sog. „Weißware“ nicht ordnungsgemäß angebracht hatte. Die Label lagen jeweils im Inneren der Geräte.

Hierbei wurden Produkte der Gruppen Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltskühlschränke und Haushaltsbacköfen unzureichend gekennzeichnet wahrgenommen.

Beweis: Fotodokumentation des [REDACTED] (**Anlage K**)
Zeugnis des [REDACTED], zu laden über den Kläger

2. Unterlassungserklärung der Beklagten

Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger mit Datum vom 21. Mai 2012 eine Unterlassungserklärung abgegeben, in der sie sich verpflichtet, zu den von ihr zum Kauf angebotenen oder ausgestellten Haushaltsgeräte im Sinne des §§ 3-5 EnVKV Angaben über Verbrauch an Energie nach Maßgabe und unter Beachtung der Vorschriften der EnVKV zu machen.

Beweis: Unterlassungserklärung der Beklagten (**Anlage K 2**)

3. Verstoß gegen die Unterlassungserklärung

Das Vorgehen der Beklagten stellt einen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung dar, denn die Beklagte stellt die Geräte ohne ordnungsgemäße Etiketten nach § 4 EnVKV aus.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) EnVKV müssen die Etiketten die Anforderungen der in den in der Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 genannten Verordnungen erfüllen.

Nr. 15 des Abschnittes 1 der Anlage 2 der EnVKV nennt die Verordnung VO (EU) 2017/1369 als einschlägig. Art. 5 der VO (EU) 2017/1369 bestimmt, dass das farbige und vollständige Energieeffizienzlabel sichtbar auszustellen ist, sofern für die Produktgruppen delegierte Verordnungen bestehen. Dies ist bei den hier streitgegenständlichen Produkten der Fall. Es handelt sich um die Delegierten Verordnungen VO (EU) 2019/2017 (Haushaltsgeschirrspüler), VO (EU) 2019/2016 (Haushaltskühlgeräte) und VO (EU) 2019/2014 (Haushaltswaschmaschinen).

Art. 4 Nr. 1 lit. a) der VO (EU) 65/2014 (Haushaltsbacköfen), Art. 4 lit. a) der VO (EU) 2019/2016 (Haushaltskühlgeräte) und Art. 4 lit. a) der VO (EU) 2019/2017 (Haushaltsgeschirrspüler) schreiben vor, dass das Label jeweils „deutlich sichtbar“ angebracht werden muss. Dies muss „an der Vorder- oder Oberseite des Geräts oder in unmittelbarer Nähe des Geräts“ (so für Backöfen); „an der Vorder- oder Oberseite des Geräts“ (so für Haushaltskühlgeräte bzw. Haushaltsgeschirrspüler) geschehen.

Bei den im Klageantrag zu 1) benannten Geräten befanden sich Label jeweils im Inneren der Geräte und waren damit nicht „deutlich sichtbar an der Vorder- oder Oberseite des Geräts“ angebracht.

Die Beklagte hat damit gegen § 4 EnVKV und damit gegen die durch sie abgegebene Unterlassungserklärung verstoßen.

Dies begründet den Klageantrag zu 2) in Höhe von 7.500,00 Euro.

Die Beklagte hat sich mit der Unterlassungserklärung zu einer festen Vertragsstrafe in dieser Höhe verpflichtet.

4. Erneuter Unterlassungsanspruch des Klägers

Durch den Verstoß gegen § 4 EnVKV handelt die Beklagte Vorschriften zuwider, die auch dazu bestimmt sind, das Marktverhalten zu regeln (§ 3a UWG). Die Kennzeichnungspflicht

besteht auch im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, da diese beim Kauf bzw. der Kaufentscheidung Informationen über umweltrelevante Fakten des beworbenen Produkts und zukünftig durch den Verbrauch auf sie zukommende Kosten erhalten. Die Verordnung will erreichen, dass die Energieangaben bei den streitgegenständlichen Geräten ebenso Teil der Kaufentscheidung sind, wie der Preis und die anderen für einen Kauf sprechenden Fakten.

Die Vorschrift soll ein einheitliches Schutzniveau im Bereich des Verbraucherschutzes gewährleisten. Sie regelt also im Interesse der Verbraucher das Marktverhalten der Händler. Ein Wettbewerbsbezug kann dieser Vorschrift damit nicht abgesprochen werden. Der Verbraucher soll optimale Vergleichsmöglichkeiten zu den umwelt- und verbrauchsrelevanten Eigenschaften erhalten. Da der Bundesgerichtshof auch Verstöße gegen die Preisangabenverordnung als wettbewerbsrechtlich relevant ansieht, ist dies im vorliegenden Fall erst recht so (vgl. zu Preisangabenverordnung BGH GRUR 2003, 971 – telefonischer Auskunftsdienst). Der BGH hat einen Wettbewerbsbezug in der Vergangenheit bereits bei Verstößen gegen das Gesetz über Einheiten des Messwesens bejaht. Bekannt ist zum Beispiel das Urteil „PS-Werbung“ (GRUR 1993, 679 ff.). Dort wurde es bereits als Wettbewerbsverstoß angesehen, wenn nur die „PS-Angabe“ und nicht auch die „kW-Angabe“ bei der Werbung für ein Kraftfahrzeug verwendet wurde.

Der Kläger kann daher auch einen Unterlassungsanspruch geltend machen.

Dies begründet den Klageantrag zu 1).

5. Vorergerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte wurde durch Schreiben des Klägers vom 2. August 2023 aufgefordert, eine neue Unterlassungserklärung zu unterzeichnen, die Kosten zu tragen und die Vertragsstrafe in Höhe von 7.500 Euro zu zahlen.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 3**)

Die Beklagte erbat zunächst eine Fristverlängerung und reagierte sodann durch E-Mail vom 8. September 2023. Sie erklärte, dass kein Verstoß vorliegen würde. Die Beklagte verfüge über ein ausreichendes Kontrollsystem. Zudem hätten zum Zeitpunkt des Testbesuches gerade Umbauarbeiten bzgl. der streitgegenständlichen Geräte stattgefunden, sodass nicht von einem „Anbieten“ oder „Ausstellen“ im Sinne der Norm auszugehen sei. Nach § 3 Abs. 4, Nr. 2 und 3 EnVKV bestehe keine Kennzeichnungspflicht, wenn eine Anlieferung erkennbar kurz

zuvor erfolgte oder eine Auslieferung an den Kunden bevorstehe. Hieraus lasse sich schließen, dass es Phasen des unternehmerischen Alltags geben müsse, in denen die Kennzeichnungspflicht nicht bestehe. Die Beklagte überreichte eine Kontrollliste und die Rechnung eines Montageanbieters.

Beweis: E-Mail der Beklagten (**Anlage K 4**)

Der Kläger reagierte durch E-Mail vom 14. September 2023 und erklärte, dass es erstaune, dass bei den Kontrollen stets mit dem gleichen blauen bzw. schwarzen Stift an unterschiedlichen Tagen gearbeitet worden sei und Unterschriften mit stets gleichem Schriftzug zu finden seien. Zudem seien die Intervalle der durchgeführten Kontrollen zu lang. Dass die Geräte ausgestellt worden seien, stehe außer Zweifel. Die Küche, in der sich die streitgegenständlichen Geräte befanden, waren mit umfangreichem Dekorationsmaterial ausgeschmückt. Zudem seien die Geräte laut Nachweis der Montagefirma am 5. Juli 2023 ausgetauscht worden. Der Kontrollbesuch habe aber erst einen Tag später stattgefunden. Der Kläger bot dennoch an, die Vertragsstrafe auf 3.000,00 € herabzusetzen.

Beweis: E-Mail des Klägers (**Anlage K 5, S. 2 f.**)

Mit E-Mail vom 19. September 2023 erklärte die Beklagte, dass den Listen in der Regel ein Kugelschreiber anhänge. Zudem seien die streitgegenständlichen Geräte auch einen Tag nach der dargelegten Montage noch nicht im Sinne der Verordnung ausgestellt worden.

Beweis: E-Mail des Klägers (**Anlage K 5, S. 1 f.**)

Da die Beklagte weder eine Unterlassungserklärung abgegeben, noch die Kosten der Abmahnung oder die Vertragsstrafe gezahlt hat, ist Klage geboten.

Dem verdeckten Anbringen der Label kann die Beklagte nicht durch Beibringen einer Kontrollliste begegnen. Diese Liste macht keine Etiketten zur Energieeffizienz sichtbar an die Geräte. Aus der Liste geht zudem hervor, dass die Kontrollen wöchentlich durchgeführt werden. Diese Kontrolldichte ist offensichtlich nicht geeignet, um das Fehlen von Etiketten zu verhindern. Hierzu verweisen wir auch auf ein Urteil des OLG Bamberg vom 24. März 2021, beigelegt als

Anlage K 6 (dort S. 13 f.),

in dem dieses sogar zu dem Schluss kommt, dass Kontrollen lediglich die punktuelle Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften, nicht aber deren generelle Beachtung belegen können.

Auf Seite 1 der Anlage K1 ist zudem deutlich zu erkennen, dass die streitgegenständlichen Geräte in einer Küche ausgestellt waren, die offensichtlich Ausstellungszwecken diene. Es finden sich Dekorationsartikel und die Küche ist hell beleuchtet. Von Montagearbeiten ist nichts mehr zu erkennen. Zu erkennen ist aber, dass die Beklagte die Dunstabzugshaube der Küche mit einem Kennzeichnungslabel versehen hat. Die Kennzeichnungspflicht war ihr daher im Grunde selbst klar. Die Beklagte nutzt die Küche – womöglich auch kurz nach etwaigen Montagearbeiten – zu Werbezwecken und stellt dort Geräte aus. Entsprechend muss sie die Kennzeichnungsvorgaben einhalten. Dies hat sie nicht getan.

6. Abmahnpauschale

Der Kläger kann seine Abmahnungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen und tut dies mit einer weiteren Teilforderung des Klageantrags zu 2). Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG und §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB. Dies begründet den Zahlungsanspruch.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen der durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers wird als **Anlage K 7** beigelegt. Daraus ergeben sich unter Hinzufügung der Umsatzsteuer 386,20 Euro. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

7. Gerichtsstand und Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten.

Der Streitwert von 30.000,- Euro für den Unterlassungsanspruch ist angemessen, da es um die Ausräumung der Wiederholungsgefahr für hochwertige Konsumgüter geht und gleich mehrere Ansprüche geltend gemacht werden.

Für Unterlassungsansprüche wegen Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten hat sich in den vergangenen Jahren eine gefestigte Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Streitwert herausgebildet. Dabei ist zu bewerten, dass ein Verbraucherschutzverband nicht nur die Interessen eines einzelnen Marktteilnehmers wahrnimmt, sondern die Interessen der Allgemeinheit vertritt, was sich grundsätzlich streitwerterhöhend auswirkt.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen setzen der BGH und die Oberlandesgerichte den Streitwert (nahezu) übereinstimmend auf 30.000 Euro fest (vgl. etwa BGH, Urt. v. 5.3.2015 - I ZR 164/13 -, juris; Beschluss vom 23.02.2012 – I ZR 39/11; BGH, Urt. v. 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.09.2013 – 25 W 37/13; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.07.2013 – 6 W 63/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – I-20 U 1/12; OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2012 – 6 U 29/12); OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.03.2011 – 6 W 15/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 07.07.2008 – 1 W 57/08; OLG Celle, Beschluss vom 24.01.2011 – 13 W 112/10; Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.07.2009 – 4 W 41/09; OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2008 – I-4 W 29/08; OLG Dresden, Beschlüsse vom 25.04.2008 – 14 W 0150/08 und 14 U 0136/08).

Diese Erwägungen sind vollständig auf den vorliegenden Fall übertragbar, da auch hier die gesetzlich geschützten Informationsinteressen der Verbraucher durch das Verhalten der Beklagten beeinträchtigt werden. Uns ist bekannt, dass das Oberlandesgericht Brandenburg in Kennzeichnungsfällen regelmäßig einen Streitwert von 25.000 € ansetzt. Da es hier aber um mehrere Fälle geht, ist eine leichte Anhebung geboten.

Hinzu kommt die Vertragsstrafenforderung.

Die Abmahnkosten bleiben als Nebenforderungen bei der Streitwertberechnung unberücksichtigt.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)